



Europäisches Parlament



Rat der
Europäischen Union



Europäische
Kommission

Jahresbericht über das Funktionieren des Transparenz-Registers

2024

vorgelegt vom Verwaltungsrat des Transparenz-Registers

für

**das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die
Europäische Kommission**

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register wird den unterzeichnenden Organen ein Jahresbericht über das Funktionieren des Transparenz-Registers vorgelegt.

Dieser Bericht enthält Sachinformationen über das Transparenz-Register, seinen Inhalt und etwaige Änderungen, von denen es im Jahr 2024 betroffen war. Der Bericht hat auch die Konditionalitäts- und ergänzenden Transparenzmaßnahmen zum Gegenstand, die im Berichtsjahr in den unterzeichnenden Organen in Kraft waren.

Inhalt

I.	Zusammenfassung	3
II.	Einleitung.....	3
III.	Verwaltung	4
IV.	Konditionalitäts- und ergänzende Transparenzmaßnahmen.....	5
V.	Aktivitäten des Sekretariats.....	9
1.	Überwachung der Datenqualität	10
2.	Unterstützung durch den Helpdesk	14
3.	Untersuchungen.....	14
4.	Sitzung des Verwaltungsrats im Jahr 2024	15
5.	Orientierungshilfen und Steigerung des Bekanntheitsgrads	16
6.	Technische Entwicklungen	17
7.	Prüfung des Transparenz-Registers durch den Europäischen Rechnungshof	17
8.	Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 532/2023/FA.....	17
VI.	Statistische Angaben.....	18
1.	Entwicklung des Transparenz-Registers	18
2.	Vertretene Interessen.....	19
3.	Geografische Angaben	20
4.	Ansichten der Daten des Transparenz-Registers.....	21
VII.	Fazit.....	22

I. Zusammenfassung

Das Jahr 2024 war für das Transparenz-Register erneut von intensiven Prüfungen und einer hohen Aktivität geprägt, wobei durch die Wahl zum Europäischen Parlament das Ausmaß der öffentlichen Aufsicht verstärkt und ein neuer institutioneller Zyklus eingeleitet wurde. Das Register wurde in noch stärkerem Maße als Informations- und Referenzwerkzeug für Tätigkeiten der Interessenvertretung auf EU-Ebene genutzt, was sich an der Zunahme der Anträge auf Registrierung gegenüber dem Vorjahr zeigt.

Zwar mag die Übergabe der parlamentarischen Tätigkeiten zu einer kurzen Unterbrechung der Interessenvertretungstätigkeiten im dritten Quartal des Jahres geführt haben, durch das neue Mandat wurde jedoch ein neuer Zyklus der Interessenvertretung bei den EU-Organen eingeleitet, was sich in einer starken Zunahme der Einträge im Transparenz-Register gegen Ende des Jahres niederschlug.

An die Funktionen des Registers, als öffentliches Referenzinstrument, sowie an die Zuverlässigkeit seines Inhalts werden beträchtliche Erwartungen gestellt. Im Jahr 2024 wurde die Website umfassend technisch überarbeitet, wobei in diesen Prozess einige nützliche Empfehlungen und Vorschläge des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) und der Europäischen Bürgerbeauftragten einflossen. Die Verbesserungen der IT-Infrastruktur brachten Vereinfachungen bei der Bedienung der Plattform des Transparenz-Registers für die Nutzer, wie der Rückgang der Zahl der Helpdesk-Anfragen von Antragstellern und Registrierten sowie der Anfragen der breiten Öffentlichkeit zeigt.

Das Sekretariat des Registers hat seine Überwachung der Datenqualität bestehender Registrierungen ausgeweitet, wobei im Jahr 2024 etwa ein Drittel der Gesamtzahl der Registrierten davon erreicht wurde. Parallel dazu haben 2024 die Erfahrungen im Bereich der Verwaltung gezeigt, dass die Vertrautheit der Registernutzer mit dem Beschwerdemechanismus zunimmt, was zu komplexeren und aussagekräftigeren Untersuchungen führt und dazu beiträgt, die Zahl offensichtlich unzulässiger oder unrichtiger Beschwerden zu verringern.

Die oben genannten Tätigkeiten werden im Bericht ausführlicher erläutert.

II. Einleitung

Das Transparenz-Register ist das wichtigste Referenzwerkzeug für die Interessenvertretung auf EU-Ebene. Diese Datenbank ist konzipiert worden, um der Öffentlichkeit aktuelle Informationen über Interessenvertretungstätigkeiten zugänglich zu machen, die darauf ausgerichtet sind, Einfluss auf die aktuellen Rechtsetzungsprozesse und die aktuelle Umsetzung politischer Maßnahmen der EU-Organen zu nehmen. Mithilfe des Transparenz-Registers kann nachverfolgt werden, welche Interessen in den Organen vertreten werden, wer sie in wessen Namen vertritt, auf welche Gesetzgebungsinitiativen die Interessenvertretung jeweils ausgerichtet ist und welche personellen und finanziellen Ressourcen für die einschlägigen Tätigkeiten aufgewendet werden.

Es ist das wichtigste Instrument der EU, um eine transparente und ethische Interessenvertretung zu fördern und die Beteiligung von Interessenträgern und der Zivilgesellschaft am demokratischen Entscheidungsprozess der EU offener und besser sichtbar zu gestalten. Mit der Eintragung ins Transparenz-Register verpflichten sich Interessenvertreter zu einem Verhaltenskodex, in dem die ethischen und verhaltensbezogenen Regeln und Grundsätze festgelegt sind, die bei ihren Interaktionen mit den EU-Organen und ihren Lobbytätigkeiten gegenüber den EU-Organen uneingeschränkt einzuhalten sind.

Das Transparenz-Register wird auf der Grundlage der im Jahr 2021 angenommenen Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)¹ gemeinsam vom Europäischen Parlament, vom Rat der Europäischen Union und von der Europäischen Kommission geführt.

Gemäß Artikel 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung umfasst der vorliegende Bericht Sachinformationen über das Transparenz-Register, seinen Inhalt und etwaige während des Berichtszeitraums erfolgte Änderungen. Zudem enthält er eine Übersicht über die Konditionalitäts- und ergänzenden Transparenzmaßnahmen, die derzeit in den unterzeichnenden Organen in Kraft sind.

III. Verwaltung

Das Transparenz-Register hat eine zweistufige Verwaltungsstruktur: Der Verwaltungsrat führt die allgemeine Aufsicht und nimmt Leitungsaufgaben wahr, während das Sekretariat für das Tagesgeschäft zuständig ist.

Der Verwaltungsrat stellt die allgemeine Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung sicher. Er ist dafür zuständig, jährlich den Bedarf und die Prioritäten für das Transparenz-Register festzulegen, den Jahresbericht über dessen Funktionieren anzunehmen und dem Sekretariat allgemeine Anweisungen zu erteilen. Des Weiteren hat er die Aufgabe, Anträge auf Überprüfung der vom Sekretariat im Anschluss an eine Untersuchung angewandten Maßnahmen zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Der Verwaltungsrat besteht aus den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen, und die Generalsekretäre sitzen ihm turnusmäßig für die Dauer eines Jahres vor. Im Jahr 2024 führte die Generalsekretärin der Kommission den Vorsitz im Verwaltungsrat. Er hielt seine jährliche Sitzung am 19. April 2024 ab und nahm den Jahresbericht für das Vorjahr sowie den neuen Haushaltsvoranschlag und die neuen Prioritäten für das Register an.

Das Sekretariat stellt den Interessenvertretern Leitlinien für das Registrierungsverfahren zur Verfügung, überwacht und prüft die Eignung der Antragsteller und überprüft die Qualität der von den Registrierten bereitgestellten Informationen in seiner gezielten Überwachung.

Es bearbeitet Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Registrierten gegen den Verhaltenskodex und kann Untersuchungen über die fortlaufende Eignung der Registrierten und die Einhaltung des Verhaltenskodex einleiten und Maßnahmen ergreifen, wenn es feststellt, dass der Kodex nicht ordnungsgemäß eingehalten wurde. Das Sekretariat schärft das öffentliche Bewusstsein für das Transparenz-Register (siehe Abschnitt V) und berichtet im Jahresbericht über alle seine Tätigkeiten.

Das Sekretariat setzt sich aus Bediensteten der drei unterzeichnenden Organe (Personal im Umfang von elf Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024) zusammen. Im Verwaltungsrat und in der Öffentlichkeit wird es durch einen Koordinator vertreten, der die tägliche Arbeit des Sekretariats beaufsichtigt. Im Jahr 2024 wurde der Leiter des im Generalsekretariat des Rates für Transparenz zuständigen Referats zum Koordinator des Sekretariats ernannt.

Ausführliche Informationen über die Verwaltung des Transparenz-Registers sind unter der Unterseite „Verwaltung“ der Website des Transparenz-Registers verfügbar.

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register, ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1.

IV. Konditionalitäts- und ergänzende Transparenzmaßnahmen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen jeweils im Wege von Einzelbeschlüssen Konditionalitätsmaßnahmen an, mit denen die Eintragung von Interessenvertretern in das Transparenz-Register als Voraussetzung für die Ausübung bestimmter wesentlicher Interessenvertretungstätigkeiten festgelegt wird. Die drei Organe können auch ergänzende Transparenzmaßnahmen annehmen, um die Registrierung weiter zu fördern und den durch die Interinstitutionelle Vereinbarung eingeführten gemeinsamen Rahmen zu stärken.

Andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU können dem Verwaltungsrat von ihnen angenommene Konditionalitäts- oder ergänzende Transparenzmaßnahmen mitteilen und um deren Veröffentlichung auf der Website des Transparenz-Registers ersuchen. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten, wenn sie solche Maßnahmen in Bezug auf ihre Ständigen Vertretungen bei der EU annehmen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen haben bereits Transparenzmaßnahmen eingerichtet. Im Jahr 2024 gingen beim Sekretariat Fragen von anderen EU-Einrichtungen, die diese Möglichkeit ausloten, ein.

Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, während ihres Ratsvorsitzes sowie in den sechs Monaten davor eine Konditionalitätsmaßnahme anzuwenden, indem sie die Treffen ihres jeweiligen Ständigen Vertreters bei der EU sowie dessen Stellvertreters mit Interessenvertretern davon abhängig machen, dass Letztere im Transparenz-Register eingetragen sind.

Diese Konditionalitätsmaßnahme gilt für Treffen mit dem Ständigen Vertreter und dessen Stellvertreter des Landes, das den aktuellen Ratsvorsitz innehat oder den künftigen Ratsvorsitz² innehaben wird. Daher dürfen Interessenvertreter an diesen Treffen nur teilnehmen, wenn sie eingetragen sind. Im Jahr 2024 galt dies für Belgien³ und Ungarn⁴, da diese Länder den EU-Ratsvorsitz innehatten, sowie für Polen⁵ im Hinblick auf den bevorstehenden Ratsvorsitzes.

Am 15. Februar 2024 setzte Belgien den Verwaltungsrat über Maßnahmen von dauerhaftem Charakter in Bezug auf die Beteiligung seiner Ständigen Vertretung bei der EU am Transparenz-Register in Kenntnis. Dies umfasst – ab dem 1. Juli 2024 – die Verpflichtung des Ständigen Vertreters und des stellvertretenden Ständigen Vertreters Belgiens, sich ausschließlich mit im Register eingetragenen Interessenvertretern zu treffen und die Einzelheiten aller dieser Treffen auf der Website der Ständigen Vertretung zu veröffentlichen.

Eine Liste der [Konditionalitäts- und anderen Transparenzmaßnahmen](#), die gegenwärtig in den EU-Organen in Kraft sind, ist auch auf der entsprechenden Seite der Website des Transparenz-Registers verfügbar.

² https://transparency-register.europa.eu/document/download/0c791fb8-e64d-47cc-a3b0-175913788b7c_de?filename=Transparency%20register%20%20Member%20states%27%20political%20declaration.DE_.pdf.

³ [Transparency | FPS Foreign Affairs - Foreign Trade and Development Cooperation](#).

⁴ <https://eu-brusszel.mfa.gov.hu/assets/31/82/25/ef443ff8e903be0cd88754c45fb9b53ce7fa0f0f.pdf>.

⁵ <https://www.gov.pl/web/eu/transparency>.

Im Jahr 2024 umfassten die Maßnahmen des Europäischen Parlaments, wonach Interessenvertreter registriert sein müssen, wenn ihnen in den Räumlichkeiten des Parlaments eine Plattform geboten wird, unter anderem Bestimmungen in Bezug auf Veranstaltungen, interfraktionelle Arbeitsgruppen und inoffizielle Gruppierungen, ehemalige MdEP und den langfristigen Zugang zu den Räumlichkeiten.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die aktive Teilnahme an oder die Mitwirkung an der Organisation von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Parlaments ist die vorherige Eintragung im Transparenz-Register;⁶ dies bedeutet, dass jeder Interessenvertreter, der auf einer Veranstaltung als Redner, Moderator oder in einer sonstigen aktiven Rolle auftritt oder sich logistisch, praktisch oder finanziell an einer Veranstaltung beteiligt, registriert sein muss. Diese Vorschriften gelten zusätzlich zu der bereits festgelegten Konditionalitätsmaßnahme⁷, wonach die als Redner zur Teilnahme an einer Anhörung der Ausschüsse des Parlaments eingeladenen Gäste vor der Anhörung eingetragen werden müssen.

Ausschließlich im Transparenz-Register eingetragene Interessenvertreter dürfen an Aktivitäten, die von interfraktionellen Arbeitsgruppen oder inoffiziellen Gruppierungen⁸ in den Räumlichkeiten des Parlaments organisiert werden, teilnehmen, beispielsweise indem sie diese bei der Organisation unterstützen oder zusammen mit anderen deren Veranstaltungen organisieren. Im Anschluss an die Konstituierung des Parlaments nach der Wahl bildeten die MdEP außerdem neue interfraktionelle Arbeitsgruppen. Die vom Parlament veröffentlichten Informationen über diese interfraktionellen Arbeitsgruppen finden sich im Transparenz-Register wieder, und Registrierte können transparent angeben, welche Gruppierungen sie unterstützen.

Zu Beginn der Wahlperiode hat das Parlament zudem seine Konditionalitätsmaßnahme angewandt, wonach ehemalige MdEP eine sechsmonatige Karenzzeit einhalten müssen, bevor sie sich registrieren und Interessenvertretungstätigkeiten mit den jeweils neuen MdEP ausüben können⁹. Dieser Regelung wird auch im Verhaltenskodex für die MdEP in Bezug auf Integrität und Transparenz Rechnung getragen.¹⁰

Was den Zugang von Entscheidungsträgern zu den Räumlichkeiten des Parlaments zu Lobbyzwecken anbelangt, so können nur registrierte Interessenvertreter einen Dauerzugang beantragen.¹¹ Am 31. Dezember 2024 hatten 2 620 der 13 118 im Transparenz-Register eingetragenen Organisationen oder Einzelpersonen mindestens einen akkreditierten Vertreter, der Zugang zu den Räumlichkeiten des Parlaments hatte.

Am 31. Dezember 2024 gab es 7 367 aktive Zugangsausweise. Das Akkreditierungsverfahren wurde 2024 mit der Einführung der neuen Online-Antragsplattform des Parlaments¹² erheblich verbessert. Wie zuvor werden die Namen von Personen, die eine Akkreditierung zum Betreten der Räumlichkeiten des Parlaments zu Interessenvertretungszwecken im Namen einer registrierten Organisation besitzen, auf der Profilseite jener registrierten Organisation veröffentlicht.

Alle MdEP sind verpflichtet, Informationen über ihre geplanten Treffen mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung fallen, online zu veröffentlichen.¹³ Das betrifft sämtliche in Präsenzform oder per Videokonferenz abgehaltene Treffen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit (Bericht, Stellungnahme, Entschließung, Plenardebatte oder Dringlichkeitsverfahren), deren Ziel es ist, die Politik oder den Entscheidungsprozess der EU-Organe zu beeinflussen.

⁶ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023.

⁷ Artikel 8 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2024.

⁸ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments: Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 5

⁹ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. April 2023.

¹⁰ Artikel 9 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

¹¹ Artikel 126 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

¹² <https://accredit.europarl.europa.eu/>

¹³ Artikel 7 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die MdEP persönlich an dem Treffen teilnehmen oder die parlamentarischen Assistenten der Mitglieder in ihrem Namen teilnehmen. Die veröffentlichten Treffen sind mit den jeweiligen Profilen der Registrierten im Transparenz-Register verknüpft. Bis zum 31. Dezember 2024 hatten die MdEP 20 030 Treffen für das Jahr 2024 bekannt gegeben. Angesichts ihrer besonderen Rolle und ihres Mandats wird empfohlen,¹⁴ dass sich die MdEP nur mit Interessenvertretern treffen, die im Transparenz-Register eingetragen sind.

Darüber hinaus müssen Berichterstatter bzw. Verfasser einer Stellungnahme ihren Entwürfen eines Berichts bzw. ihrer Stellungnahme eine „Erklärung zu Beiträgen“ beifügen, in der sie die Einrichtungen und Personen aufführen, von denen sie Beiträge zu Angelegenheiten erhalten haben, die den Gegenstand der jeweiligen Initiative betreffen.¹⁵

Um die Transparenz zu verbessern und die Registrierung zu fördern, sendet das Parlament automatische Benachrichtigungen an Registrierte, die ein Interesse an bestimmten Politikbereichen bekundet haben, und informiert sie über die Arbeit der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse.

Im Berichtszeitraum wurden vom Parlament Vorschriften ausgearbeitet, nach denen Führungskräfte des Parlaments nur mit registrierten Interessenvertretern zusammenkommen dürfen und Informationen über diese Treffen veröffentlichen müssen.¹⁶

Rat der Europäischen Union

Wie im Beschluss (EU) 2021/929 des Rates¹⁷ festgelegt, ist die vorherige Registrierung der Interessenvertreter im Transparenz-Register eine Voraussetzung für Besprechungen mit dem Generalsekretär des Rates oder den Generaldirektoren.

Gleiches gilt für die berufliche Teilnahme von Interessenvertretern an vom Generalsekretariat des Rates veranstalteten themenbezogenen Besprechungen – falls sie für angezeigt erachtet wird und zuvor der Vorsitz des Rates konsultiert worden ist – oder für ihre berufliche Teilnahme als Sprecher bei vom Generalsekretariat veranstalteten öffentlichen Veranstaltungen.

Im Jahr 2024 wurde mit neuen internen Anweisungen versucht, den Grundsatz der Konditionalität weiter umzusetzen. Seit dem 1. Januar 2025 werden diese Veranstaltungen intern registriert. Der Begriff „Treffen“ wird hier sehr breit definiert als jede geplante Begegnung mit einem oder mehreren Interessenvertretern, sei es persönlich oder im Wege einer Form von Fernkommunikation, unabhängig davon, ob diese in den Räumlichkeiten des Rates stattfindet oder nicht, und auch während einer Dienstreise.

Darüber hinaus werden Zusammenkünfte rein privater oder sozialer Art und außerplanmäßige oder spontane Treffen zwar nicht erfasst, jedoch werden die Bediensteten durch die neuen Vorschriften angewiesen, sich im Rahmen derartiger Treffen auf keinerlei inhaltliche Beratungen über den Wortlaut oder die Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder über die Entscheidungsprozesse des Europäischen Rates oder des Rates einzulassen.

Darüber hinaus sind alle Bediensteten des Generalsekretariats des Rates verpflichtet, vor jedem Treffen mit Interessenvertretern die Berechtigungsnachweise der Interessenvertreter zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie über einen aktiven Eintrag im Transparenz-Register verfügen. Ist dies nicht der Fall, sollten diese Bediensteten sorgfältig abwägen, ob ein Treffen angemessen ist, und mit ihren Vorgesetzten Rücksprache halten.¹⁸

¹⁴ [Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments](#) (Artikel 11 Absatz 2).

¹⁵ Artikel 8 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

¹⁶ Die Vorschriften wurden in weiterer Folge im Mai 2025 angenommen.

¹⁷ ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 19.

¹⁸ Mitteilung für das Personal 17/24 vom 13. Dezember 2024. Siehe auch Mitteilung für das Personal CP 42/22.

Als eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz und zur Förderung der Registrierung schreibt der Rat vor, dass nur im Transparenz-Register eingetragene Interessenvertreter zu Tagungen des Rates oder seiner Vorbereitungsgremien eingeladen werden sollten.

Ihre Registriernummer sollte auf der vorläufigen Tagesordnung vermerkt werden. Der Jahresbericht des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission enthält einschlägige Informationen über die Teilnahme von Interessenvertretern an Tagungen des Rates oder seiner Vorbereitungsgremien.¹⁹

Europäische Kommission

Zu Beginn ihres neuen Mandats im Jahr 2024 hat die Kommission neue Transparenzmaßnahmen ergriffen, indem ihre interne Regelung im Zusammenhang mit dem Transparenz-Register gestärkt und die verpflichtende Nutzung des Registers in Bezug auf Kontakte zwischen ihren Vertretern und Bediensteten und (registrierten) Interessenvertretern erheblich ausgeweitet wurde.

Die Kommission hat bereits Anforderungen des Transparenz-Registers für Kommissionsmitglieder, ihre Kabinettsmitglieder und Generaldirektoren angewandt: Diese dürfen lediglich Interessenvertreter treffen, die im Transparenz-Register aufgeführt sind, und müssen öffentlich zugängliche Einzelheiten zu all diesen Treffen bereitstellen.²⁰

Am 4. Dezember 2024 hat die Kommission den Beschluss (EU) 2024/3081 der Kommission²¹ und den Beschluss (EU) 2024/3082 der Kommission²² erlassen, die seit dem 1. Januar 2025 gelten. Mit diesen Beschlüssen werden die oben genannten Anforderungen an Treffen mit Interessenvertretern auf alle Bedienstete der Kommission in Führungspositionen ausgeweitet, einschließlich des (stellvertretenden) Generalsekretärs, der (stellvertretenden) Generaldirektoren und aller Direktoren und Referatsleiter und gleichwertiger Stellen.

Darüber hinaus wird die Verpflichtung eingeführt, über alle Treffen, die Kommissionsmitglieder, Mitglieder ihres Kabinetts oder Bedienstete der Kommission in Führungspositionen mit (registrierten) Interessenvertretern abhalten, Protokolle zu führen und zu veröffentlichen.

Im Jahr 2024 veröffentlichte die Kommission Informationen über Treffen²³ mit 1 980 Registrierten. Es fanden 1 693 Treffen zwischen diesen Registrierten und Kommissionsmitgliedern und/oder Mitgliedern ihrer Kabinette sowie 673 Treffen zwischen den Registrierten und Generaldirektoren der Kommission statt.²⁴

¹⁹ Leitlinien zur gelegentlichen Teilnahme von Dritten, einschließlich Interessenvertretern, an Tagungen des Rates oder seiner Vorbereitungsgremien, 22. Juli 2021.

²⁰ Diese Verpflichtungen gelten für Kommissionsmitglieder und ihre Kabinette gemäß Artikel 7 des Beschlusses der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission (C(2018)700), (ABl. C 65 vom 21.2.2018, S. 7). Die Veröffentlichungsanforderungen gelten seit 2014.

²¹ Beschluss (EU) 2024/3081 der Kommission vom 4. Dezember 2024 über Transparenzmaßnahmen in Bezug auf Treffen zwischen Mitgliedern der Kommission und Interessenvertretern und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/839/EU, Euratom, ABl. L, 2024/3081, 5.12.2024.

²² Beschluss (EU) 2024/3082 der Kommission vom 4. Dezember 2024 über Transparenzmaßnahmen in Bezug auf Treffen zwischen Bediensteten der Kommission in Führungspositionen und Interessenvertretern und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/838/EU, Euratom, ABl. L, 2024/3082, 5.12.2024.

²³ Diese Informationen umfassen das Datum des Treffens, den Ort, den Namen des Kommissionsmitglieds und/oder des Kabinettsmitglieds oder des Generaldirektors, den Namen des Interessenvertreters und den Gegenstand des Treffens. Sie werden innerhalb von 2 Wochen nach dem Treffen veröffentlicht. Wie bereits erwähnt, müssen ab dem 1. Januar 2025 alle Kommissionsmitglieder in Führungspositionen ebenfalls solche Informationen veröffentlichen.

²⁴ Es ist möglich, dass Registrierte an mehr als einem Treffen teilgenommen haben.

Diese Informationen werden nicht nur auf der Website der Kommission²⁵ veröffentlicht, sondern auch als Liste der Treffen auf den Seiten der betreffenden Registrierten im Transparenz-Register bereitgestellt. Die Kommission veröffentlicht auf dem Europäischen Datenportal ebenfalls konsolidierte Datensätze der Treffen mit eingetragenen Interessenvertretern sowohl in maschinenlesbarer Form als auch im Excel-Format. Dadurch erhalten interessierte Kreise und die Öffentlichkeit Zugang zu umfassenden und leicht zu verarbeitenden Informationen, sodass das Wichtigste extrahiert werden kann.

Im Einklang mit ihren internen Vorschriften²⁶ ernennt die Kommission nur eingetragene Interessenvertreter für ihre Expertengruppen. Diese Verpflichtung zur vorherigen Eintragung gilt sowohl für „Mitglieder des Typs B“²⁷ als auch für „Mitglieder des Typs C“²⁸. Wenn der Eintrag dieser Mitglieder im Transparenz-Register ausgesetzt oder gestrichen wurde, schließt sie die Kommission aus der/den Expertengruppe(n) aus, der/denen sie angehören, bis ihre Eintragung im Transparenz-Register wiederhergestellt ist.

Als eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz und zur Förderung der Registrierung übermittelt die Kommission Registrierten, die Interesse an bestimmten Politikbereichen bekundet haben, automatische Benachrichtigungen über neue öffentliche Konsultationen oder Fahrpläne in diesen Bereichen. Zudem werden die Beiträge zu diesen Konsultationen der Registrierten getrennt von den Beiträgen der nicht registrierten Teilnehmer bearbeitet.²⁹ Diese Beiträge sind im Register auf den Seiten der Registrierten zu finden.

V. Aktivitäten des Sekretariats

Für das Jahr 2024 hatte der Verwaltungsrat die folgenden jährlichen Prioritäten festgelegt:

- Sicherstellung von weiteren Fortschritten bei der Datenqualität durch Feinabstimmung der Überwachungstätigkeiten, die nunmehr unter anderem gezielte Prüfungen der Registerinhalte umfassen, einschließlich von Vermittlern bzw. nicht gewerblichen Registrierten, die als Vektoren der Einflussnahme aus dem Ausland auf die Politikgestaltung der EU wirken könnten;
- Einsatz modernster Technologien für das Register durch die Einführung zusätzlicher Funktionen, um das IT-Tool zu modernisieren und es an die Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und der visuellen Identität anzupassen;
- Fortführung der Sensibilisierungsmaßnahmen;
- Synergien mit anderen EU-Einrichtungen, unter anderem durch die Ausarbeitung eines Reflexionspapiers über die Umsetzung von Artikel 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung, um die Grundlagen für eine Erleichterung der Beteiligung dieser Einrichtungen am Transparenz-Register zu schaffen.

Das Sekretariat arbeitete an der Umsetzung dieser jährlichen Prioritäten, indem es unter anderem neue Anträge einer strengeren Prüfung unterzog, fortlaufend Unterstützung durch seinen Helpdesk leistete und im Zusammenhang mit seinem nachstehend näher erläuterten Tagesgeschäft eine Reihe von Verbesserungen an der IT-Plattform vornahm.

²⁵ Insbesondere auf den entsprechenden Seiten der Websites der Kommissionsmitglieder bzw. der Generaldirektionen der Kommission zum Thema Transparenz.

²⁶ Artikel 8 des Beschlusses der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission (C(2016)3301).

²⁷ Einzelpersonen, die zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses ernannt werden, das von Interessenträgern in einem gegebenen Politikbereich geteilt wird.

²⁸ Organisationen im weiteren Sinne, also Unternehmen, Verbände, nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften, Hochschulen, Forschungsinstitute, Anwaltskanzleien und Beratungsfirmen.

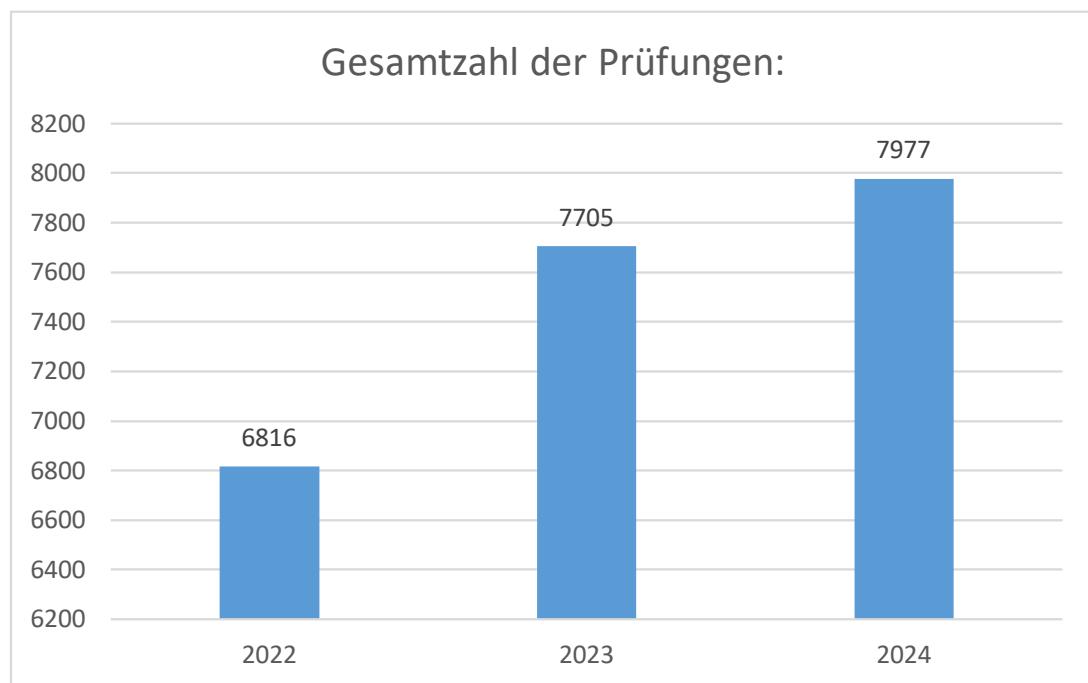
²⁹ Better Regulation Guidelines of the European Commission (Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung) (SWD(2017)350), insbesondere Kapitel VII – Guidelines on Stakeholder Consultation (Leitlinien für die Konsultation der Interessenträger).

1. Überwachung der Datenqualität

Das Transparenz-Register hat Informationen über aktuelle Lobbytätigkeiten von Interessenvertretern in Bezug auf die aktuelle Gestaltung oder Umsetzung der Politikzyklen und die Entscheidungsprozesse der EU-Organe veröffentlicht. Dies umfasst konkrete Angaben zu den wichtigsten Legislativvorschlägen oder politischen Maßnahmen, die Gegenstand dieser Lobbytätigkeiten sind. Infolgedessen ändern sich die Daten kontinuierlich, wobei sich manche Interessenvertreter nur für einen begrenzten Zeitraum eintragen, während andere für längere Zeit in der Datenbank eingetragen bleiben.

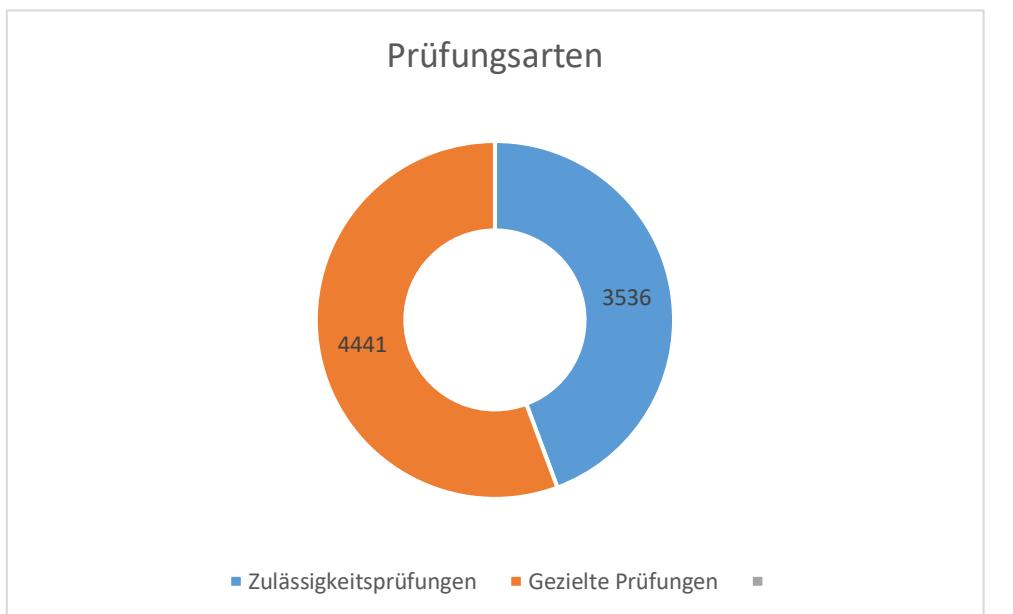
Interessenvertreter, die sich in das Transparenz-Register eintragen, verpflichten sich dazu, bei der Eintragung vollständige, aktuelle, genaue und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie sind letztlich für die Richtigkeit ihrer Registrierungsdaten verantwortlich. Die Registrierten sollten ihre Angaben prüfen und aktualisieren, sobald wesentliche Änderungen eintreten, und sie müssen ihren Eintrag mindestens einmal im Jahr aktualisieren, damit dieser im Register erhalten bleibt. Sie werden aufgefordert, ihn mindestens zweimal im Jahr zu aktualisieren.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Sekretariats besteht darin, die Registrierten an ihre Pflichten zu erinnern und dafür zu sorgen, dass die Daten im Transparenz-Register von höchster Qualität sind. Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeiten hat das Sekretariat im Jahr 2024 insgesamt 7 977 Organisationen oder Einzelpersonen³⁰ geprüft, die entweder eine Eintragung beantragt hatten oder bereits im Transparenz-Register eingetragen waren. Dies entspricht einem Anstieg um 3,5 % gegenüber der Zahl der im Vorjahr durchgeföhrten Prüfungen.



Bei diesen Prüfungen handelte es sich um Kontrollen in der Antragsphase, gezielte Qualitätsprüfungen der von bereits eingetragenen Organisationen oder Einzelpersonen bereitgestellten Daten sowie weitere Prüfungen als Teil von Untersuchungsverfahren.

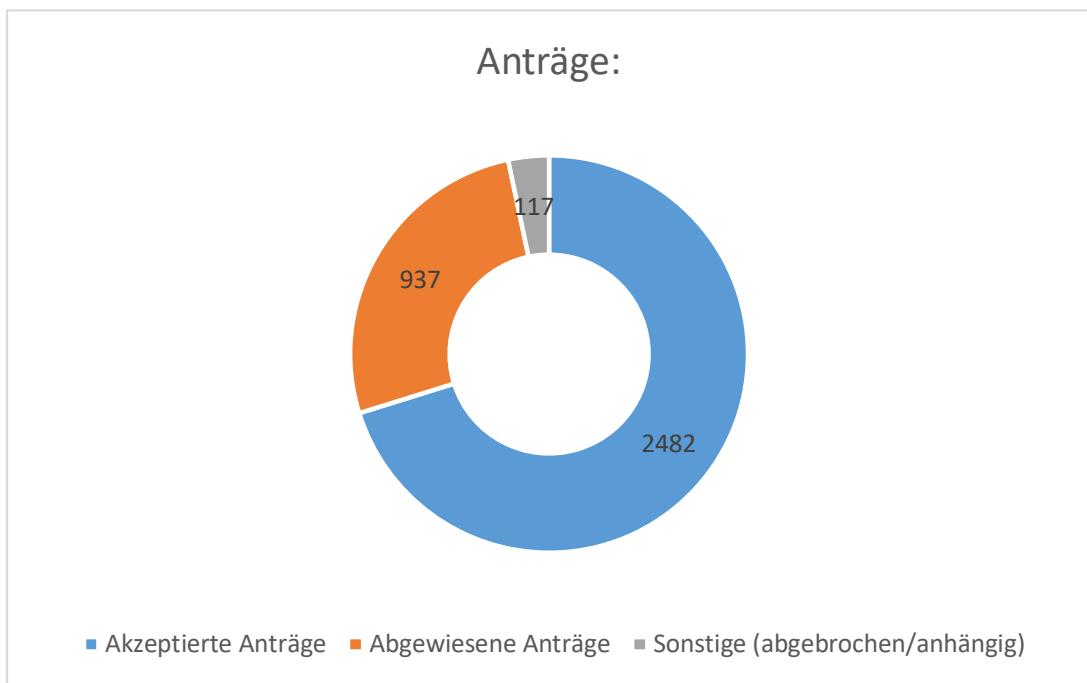
³⁰ Die Gesamtzahl an Prüfungen war höher, da einige Organisationen oder Einzelpersonen im Jahr 2024 mehr als einmal geprüft wurden.



Antragsphase

Die Gesamtzahl der Registrierten ist 2024 leicht angestiegen³¹. Die Qualität der im Register verfügbaren Informationen hat sich jedoch durch die Anzahl der neu eingetragenen Organisationen oder Einzelpersonen ebenfalls verbessert. Das Sekretariat prüft die Eignung und Datenqualität aller neuen Anträge auf Eintragung, bevor die Einträge aktiviert und im Register veröffentlicht werden können. Dadurch werden sowohl die Relevanz als auch die Kohärenz der übermittelten Daten verbessert. Im Jahr 2024 gingen 3 536 Anträge ein (beinahe 10 pro Tag), was einem Anstieg um 4 % gegenüber dem Vorjahr entspricht und den Aufwärtstrend von 2023 bestätigt.

Davon wurden 2 482 (70 %) nach dem anfänglichen Prüfverfahren zur Feststellung der Eignung des Antragstellers angenommen und die entsprechenden Einträge wurden aktiviert. Dabei waren in den meisten Fällen Aktualisierungen oder Berichtigungen durch die Antragsteller erforderlich.

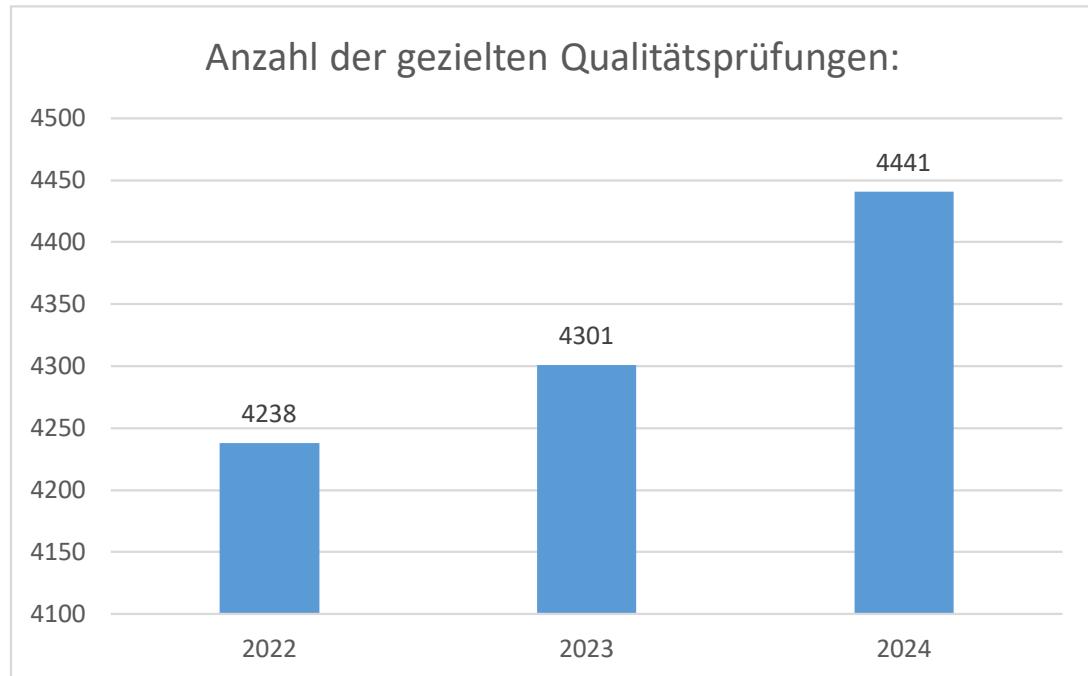


³¹ Am 31. Dezember 2023 belief sich die Zahl auf 12 425 und am 31. Dezember 2024 auf 13 118.

Gezielte Prüfungen

Neben der täglichen Prüfung neuer Anträge verfolgt das Sekretariat auch einen gezielten Ansatz, insbesondere wenn es Grund zu der Annahme hat, dass in einem Eintrag die erforderlichen Angaben nicht enthalten bzw. nicht richtig sind, oder entsprechend seinen jährlichen Prioritäten.

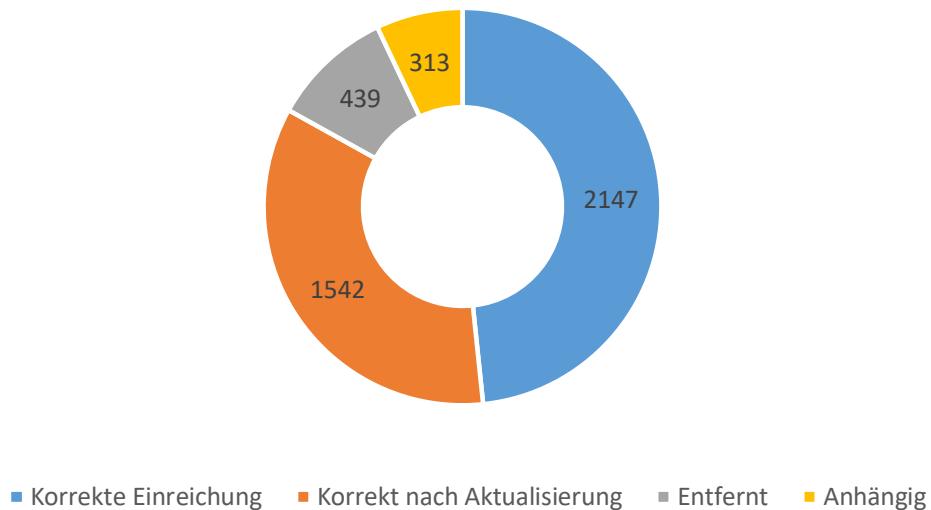
Im Jahr 2024 hat das Sekretariat insgesamt 4 441 gezielte Qualitätsprüfungen an bereits bestehenden Einträgen



mit den folgenden Ergebnissen durchgeführt:

- 3 689 geprüfte Einträge wiesen eine zufriedenstellende Datenqualität (83 %) auf, und zwar entweder von Anfang an (2 147 bzw. 48 % der geprüften Einträge) oder nach entsprechender Aufforderung durch das Sekretariat zur Aktualisierung (1 542 bzw. 34 % der Einträge);
- 439 Einträge wurden nach Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat aus dem Register entfernt, weil sie ungeeignet waren oder nicht aktualisiert worden sind (10 %);
- 313 Prüfungen waren Ende 2024 noch nicht abgeschlossen (7 %).

Gezielte Prüfungen:



Im Jahr 2024 setzte sich der Trend hin zu einer verbesserten Gesamtqualität der Daten fort, wobei die beiden folgenden Parameter im Vergleich zum Vorjahr stabil blieben: der Anteil der Einträge, die zum Zeitpunkt der Prüfung eine zufriedenstellende Datenqualität aufwiesen, sowie der Anteil der Einträge, die aus dem Register gestrichen wurden, weil sie ungeeignet waren oder nicht aktualisiert worden sind.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr bei beiden Parametern hat sich nach jahrelanger erheblicher Verbesserung stark abgeflacht (auf weniger als 1%). Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass das Register ausgereift ist und seine Einträge zunehmend entsprechend den Informationsanforderungen genutzt werden und dass die registrierten Organisationen und Einrichtungen im Allgemeinen positiv auf die Überwachung und Orientierungshilfen des Sekretariats ansprechen.

Gezielte Prüfungen erfordern eine besondere Beachtung der Einträge, bei denen Unstimmigkeiten oder andere Probleme festgestellt wurden oder wahrscheinlich bestehen. Im Rahmen seiner jährlichen Priorität der maßgeschneiderten Überwachung des Registers führte das Sekretariat gezielte Qualitätsprüfungen bei allen Registrierten, die die Interessen ihrer Mandanten vorantreiben (Vermittler), und bei allen nicht gewerblichen Einrichtungen, die als Vektoren der Einflussnahme aus dem Ausland auf die Politikgestaltung der EU wirken könnten (d. h. bei jenen, die außerhalb der EU ansässig sind), durch.

Besonderes Augenmerk lag auf den Vermittlern, um sicherzustellen, dass sie sich der Anforderungen voll bewusst waren, alle Mandanten aufzuführen, für die sie die betreffenden Tätigkeiten ausüben, darunter insbesondere öffentliche Stellen in Dritt- bzw. Nicht-EU-Ländern.³² Vermittler sollten auch sicherstellen, dass ihre Mandanten stets im Transparenz-Register eingetragen sind (außer, wenn es sich um Regierungen/öffentliche Behörden handelt) und dass ihre Mandanten diese auch konsequent als Vermittler in ihre eigenen Einträge aufnehmen.³³

Das Sekretariat prüfte diese Einträge sorgfältig, glich sie mit den Mandantenerklärungen ab und setzte sich mit den betreffenden registrierten Organisationen und Einzelpersonen in Verbindung. Dies war sowohl in Bezug auf die Datenqualität als auch im Hinblick auf die Steigerung des

³² Siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Interinstitutionellen Vereinbarung.

³³ Gemäß Buchstabe j des in Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Verhaltenskodex.

Bekanntheitsgrads wichtig. Aus den Ergebnissen geht zudem hervor, dass das Transparenz-Register kein angemessenes Instrument ist, um ausländische Einflussnahme nachzuverfolgen und zu messen oder ausländische Einmischung zu erfassen, obwohl es im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung³⁴ einige Informationen über die Interessenvertretung und den Einfluss von Drittländern enthält.

2. Unterstützung durch den Helpdesk

Das Sekretariat stellt auf einer mehrsprachigen Website einen Helpdesk bereit, zu dem Antragsteller, Registrierte und die breite Öffentlichkeit Zugang haben und über den alle Fragen zum Transparenz-Register beantwortet werden. Das Sekretariat strebt eine möglichst zeitnahe Hilfestellung an – in der Regel wird versucht, innerhalb von 48 Stunden zu antworten.

Im Jahr 2024 beantwortete das Sekretariat 1 834 Anfragen, in denen Interessenträger, Forscher und sonstige Einzelpersonen um Informationen über das Transparenz-Register baten und Antragsteller und Registrierte um technische Unterstützung und Orientierungshilfen beim Registrierungsverfahren oder bei technischen Problemen ersuchten.

Die Zahl der eingegangenen Anfragen hat 2024 deutlich abgenommen, was auf die Modernisierung des IT-Systems des Transparenz-Registers im April 2024 zurückzuführen ist, und wodurch es erheblich benutzerfreundlicher wurde.³⁵

3. Untersuchungen

Neben der Überwachung der Qualität der Daten im Transparenz-Register bearbeitet das Sekretariat eingehende Beschwerden und führt auf eigene Initiative Untersuchungen durch. Dabei kommen die in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Verfahren zur Anwendung. Im Zuge dessen handelt es nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltungspraxis.

Im Rahmen einer „Beschwerde“ wird das Sekretariat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Registrierter mutmaßlich den Verhaltenskodex nicht eingehalten hat. Um einen solchen Vorwurf gegen einen Registrierten zu erheben, kann jede natürliche oder juristische Person beim Sekretariat eine Beschwerde einreichen, indem sie das entsprechende Beschwerdeformular auf der Website des Transparenz-Registers ausfüllt und entsprechende Nachweise vorlegt.

Der Begriff „Untersuchung auf eigene Initiative“ bezeichnet ein Verfahren, in dem das Sekretariat anhand der ihm vorgelegten oder von ihm ermittelten Informationen prüft, ob ein bestimmter Registrierter geeignet ist, weiterhin im Register eingetragen zu bleiben, entweder weil er keine relevanten Tätigkeiten ausübt oder weil er den Verhaltenskodex nicht einhält.

Im Jahr 2024 hat das Sekretariat drei aus dem Vorjahr anhängige Untersuchungen zu Beschwerden abgeschlossen, von denen eine unzulässig war. Die beiden anderen Beschwerden betrafen die konsequente Einbeziehung von Kommunikationstätigkeiten und Denkfabrik-Mitgliedschaften in die Kosten für Lobbytätigkeiten der Registrierten. Die beiden betreffenden Registrierten haben zufriedenstellende Informationen vorgelegt und ihre Einträge entsprechend den Empfehlungen des Sekretariats aktualisiert.

Im selben Jahr gingen beim Sekretariat 23 neue Beschwerden ein. Von diesen Beschwerden wurden neun als unzulässig erachtet, da sie entweder keine Angelegenheiten betrafen, die durch Transparenz-Register abgedeckt werden (z. B. an die falsche Stelle gerichtete persönliche oder

³⁴ Siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Interinstitutionellen Vereinbarung.

³⁵ Im Jahr 2023 beantwortete das Sekretariat 2 567 Anfragen und Anträge.

verbraucherbezogene Beschwerden), oder den in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Zulässigkeitskriterien nicht entsprachen.

Im Dezember 2024 wurden drei Beschwerden eingereicht, und in zwei dieser Fälle war bis Ende des Jahres noch nicht über die Zulässigkeit entschieden worden. Von den verbleibenden 12 zulässigen Beschwerden wurden drei im Jahr 2024 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen, wobei die betreffenden Registrierten uneingeschränkt kooperierten.

Die übrigen neun waren Ende des Jahres noch Gegenstand einer Untersuchung. Alle zulässigen Beschwerden bezogen sich auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen Buchstabe f des Verhaltenskodex durch die betreffenden Registrierten in Bezug auf die Korrektheit und Vollständigkeit der bei der Registrierung bereitgestellten Informationen. Mitunter wurde zusammen mit diesen Beschwerden angeführt, dass möglicherweise auch weitere Buchstaben des Kodex nicht eingehalten wurden. Betrafen die Fälle nur Buchstabe f des Verhaltenskodex, wurden sie von den Registrierten beigelegt, indem diese innerhalb der Frist von 20 Arbeitstagen eine Aktualisierung vornahmen, und innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen.

Andere Fälle hatten mutmaßliche Verstöße gegen Buchstabe b des Verhaltenskodex zum Gegenstand, wonach die Registrierten die Mandanten oder Mitglieder angeben müssen, die sie vertreten. In einer eingehenden Untersuchung wurde geprüft, inwieweit Organisationen, Plattformen und andere Vertretungsorgane alle vertretenen Mitglieder (d. h. ausschließlich auf EU-Ebene vertretene Mitglieder oder alle Mitglieder im Allgemeinen) angeben müssen und in welcher Form (d. h. bei der Registrierung über einen Link zu deren eigener Website).

Die Leitlinien für Antragsteller und Registrierte wurden 2024 aktualisiert, um klarzustellen, dass alle Mitglieder angegeben werden müssen, unabhängig vom jeweiligen Kontext. In Hinblick auf Punkt j über die Mandanten-Vermittler-Beziehung ist offensichtlich, dass in der Öffentlichkeit Besorgnis darüber herrscht, welche unterschweligen Interessen von diesen Organisationen vertreten werden, zu denen bei der Eintragung klare und kohärente Angaben gemacht werden müssen.

Zu diesem Zweck war das Sekretariat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeiten für 2024 bestrebt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass beide Parteien, die in einer solchen Mandanten-Vermittler-Beziehung stehen, in das Register eingetragen werden müssen und ihre entsprechenden Erklärungen kohärent sein müssen.

Bei der Durchführung von Untersuchungen bemüht sich das Sekretariat stets um die Sicherstellung eines konstruktiven Dialogs mit dem/den betreffenden Registrierten, damit die festgestellten Probleme weitestmöglich geklärt und gelöst werden können, bevor etwaige erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang hielt das Sekretariat auf deren Antrag vier Sitzungen gemäß Anhang III Nummer 5.2 der Interinstitutionellen Vereinbarung mit drei von der Untersuchung betroffene Registrierten ab.. Im Jahr 2024 hielt es das Sekretariat nicht für notwendig, gegen einen Registrierten Maßnahmen gemäß Anhang III Nummer 8 der Interinstitutionellen Vereinbarung zu ergreifen.

Das Sekretariat leitete auf eigene Initiative eine Untersuchung gegen zwei in der Lebensmittelindustrie tätige Registrierte ein, die bis Ende des Jahres abgeschlossen wurde. Das Sekretariat untersuchte mögliche unangemessene Verhaltensweisen, die mutmaßlich im Rahmen der Tätigkeiten dieser Registrierten stattfanden, und konnte im Anschluss an die Untersuchung mit den betreffenden Parteien klarstellen, dass der Verhaltenskodex eingehalten wurde.

4. Sitzung des Verwaltungsrats im Jahr 2024

Die vierte Sitzung des Verwaltungsrats fand am 19. April 2024 statt und wurde vom Sekretariat vorbereitet. Im Rahmen dieser Sitzung fasste der Verwaltungsrat folgende Beschlüsse:

- Er verlängerte das Mandat des Leiters des im Generalsekretariat des Rates für Transparenz zuständigen Referats als „Koordinator des Sekretariats“ um ein Jahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025).
- Er nahm Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung an und ersuchte um ihre Veröffentlichung auf der Website des Transparenz-Registers.

- Er nahm den Jahresbericht 2023 an und einigte sich auf seine Übermittlung an die unterzeichnenden Organe und seine Veröffentlichung auf der Website des Transparenz-Registers.
- Er legte die jährlichen Prioritäten für das Transparenz-Register im Jahr 2025, die Haushaltsvoranschläge sowie die Anteile der einzelnen unterzeichnenden Organe³⁶ fest.
- Er begrüßte die Fortschritte und die Erfolge im Rahmen der ersten umfassenden Überarbeitung des Registers seit seiner Einführung vor mehr als zehn Jahren, insbesondere die Einführung der neuen Website und des unterstützenden IT-Tools.
- Er betonte, wie wichtig es ist, nach Abschluss eines vollständigen Zyklus zur Überwachung von „Altregistrierungen“ Anfang 2024, die nach dem Inkrafttreten der Interinstitutionellen Vereinbarungen übernommen worden waren, die Überwachung der Datenqualität fortzuführen.
- Er nahm die gestiegenen Erwartungen an das Transparenz-Register als wichtiges Transparenzinstrument der EU-Organe sowie die Empfehlungen und Vorschläge des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Bürgerbeauftragten für die Schritte zur weiteren Verbesserung des Registers und seiner Funktionsweise zur Kenntnis.

Alle die Sitzung des Verwaltungsrats betreffenden Dokumente, einschließlich der Tagesordnung und des Sitzungsprotokolls, wurden auf der Unterseite „Verwaltung“ der Website des Transparenz-Registers veröffentlicht.

5. Orientierungshilfen und Steigerung des Bekanntheitsgrads

Das Sekretariat veröffentlicht Orientierungshilfen, um bestimmte Anforderungen der Institutionellen Vereinbarung zu verdeutlichen und näher zu erläutern. Diese Orientierungshilfen können das Ergebnis eines regelmäßigen Austauschs mit Interessenträgern sein und dazu beitragen, Antragsteller und Registrierte dabei zu unterstützen, korrekte Informationen anzugeben und gängige Fehler zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat das Sekretariat seine Leitlinien für Antragsteller und Registrierte mit zusätzlichen Orientierungshilfen zu Informationen über Mitgliedschaft und Zugehörigkeit infolge des entsprechenden Austauschs mit der Europäischen Bürgerbeauftragten aktualisiert (siehe unter Rubrik 8).

Zusätzlich gab das Sekretariat im Einklang mit seinen jährlichen Prioritäten detaillierte Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung heraus, um anderen Organen und Einrichtungen der EU die Annahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Register zu erleichtern.

Während seiner Überwachungstätigkeiten kann das Sekretariat Organisationen oder Einzelpersonen bei Bedarf auffordern, sich in das Transparenz-Register einzutragen. Das Sekretariat führt regelmäßige Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch, um das Register bei den Interessenträgern bekannter zu machen. Hierzu zählten im Jahr 2024 Informationsveranstaltungen und Aussprachen mit verschiedenen Interessenträgern³⁷ und Hochschulen (Forschung und Studierendenschaft) sowie die Kontaktaufnahme und der Austausch über bewährte Verfahren mit ähnlichen Einrichtungen auf nationaler oder europäischer Ebene³⁸.

³⁶ Die Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2025 können auf der Website eingesehen werden. Es wurden die folgenden Anteile vereinbart: Kommission: 57 %; Parlament: 33 %; Rat: 10 %.

³⁷ LobbyControl / Corporate Europe Observatory.

³⁸ Ständige Vertretung der Niederlande bei der EU, OECD, Europäische Chemikalienagentur, European Lobbying Registrars' Network (ELRN – Europäisches Netz der Lobbying-Registrierstellen), KU Leuven, MEPP Leuven, American University EPAAI, Universität Stirling, Universität Maastricht, Escuela de Gobierno y Asuntos Públicos; Universidade Lusófona, Erasmus-Universität Rotterdam, Politico Public Affairs Executive Programme, Parlamentarische Versammlung des Europarates (Ausschuss für Recht und Menschenrechte).

Die drei Organe haben mittels spezieller Informations- und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder und Bedienstete³⁹ innerhalb der einzelnen Organe erhebliche Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das Transparenz-Register unternommen.

6. Technische Entwicklungen

Das Sekretariat koordiniert die Entwicklung von IT-Lösungen zur Verbesserung des Transparenz-Registers. Im Jahr 2024 verfolgte das Sekretariat das Ziel, die Transparenz und den Nutzen der öffentlichen Website des Registers weiter zu erhöhen. Zu diesem Zweck schuf es eine neue Website für das Transparenz-Register (die erste umfassende Überarbeitung des Registers seit seinen Anfängen vor mehr als zehn Jahren).

Das Sekretariat richtete eine neue digitale Plattform für das Transparenz-Register ein, um aktuellen Technologie- und Informationssicherheitsstandards gerecht zu werden und die Nutzererfahrung zu verbessern. Das neue IT-Tool hat die bestehende technologische Infrastruktur des Registers ersetzt und umfasst eine neue Version der öffentlichen Website des Transparenz-Registers sowie neue Backoffice-Umgebungen. Die neue Version des Transparenz-Register ist seit April 2024 in Betrieb.

7. Prüfung des Transparenz-Registers durch den Europäischen Rechnungshof

Der EuRH hat im April 2024 seinen Sonderbericht über das Transparenz-Register vorgelegt, in dem er bestimmte Empfehlungen aussprach und ein Zieldatum für die Umsetzung für Juli oder Ende 2025 festlegte. Die drei geprüften Organe, die gemeinsam das Transparenz-Register führen, haben ihre offiziellen Antworten auf den Prüfbericht übermittelt. Sowohl der Sonderprüfungsbericht als auch die Antworten der Organe wurden auf der Website des EuRH⁴⁰ veröffentlicht.

8. Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 532/2023/FA

Anfang 2024 hat die Bürgerbeauftragte eine Entscheidung angenommen, mit der ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt und Vorschläge dazu gemacht wurden, wie das Sekretariat die Art und Weise, wie es Untersuchungen zu Beschwerden durchführt, verbessern könnte.⁴¹

Die drei Organe, aus deren Bediensteten sich das Sekretariat zusammensetzt, haben im September 2024 ihre förmlichen Antworten zu diesen Vorschlägen übermittelt. Das Sekretariat überarbeitete insbesondere seine Leitlinien für Antragsteller und Registrierte in Bezug auf die unter der Rubrik 12 („Mitgliedschaft und Zugehörigkeit“) und der entsprechenden Rubrik des Antrags-/Registrierungsformulars bereitzustellenden Informationen, um der Struktur der in Anhang II der Interinstitutionellen Vereinbarung⁴² festgelegten relevanten Informationspunkte korrekt zu entsprechen, und damit Antragsteller und Registrierte leichter verstehen, welche Informationen in diesen Abschnitten von ihnen angegeben werden müssen.

³⁹ In diesem Zusammenhang wurden für die MdEP, Bediensteten und akkreditierten Assistenten des Europäischen Parlaments 64 Informationsveranstaltungen zum Thema Interessenvertretung durchgeführt.

Darüber hinaus hat die Kommission zehn einschlägige Schulungsveranstaltungen für ihre eigenen Bediensteten sowie maßgeschneiderte Präsentationen für die Kabinette der Kommissionsmitglieder sowie deren Netz von Kontaktstellen für Transparenz und Ethik angeboten.

Im Rat ist eine Reihe von Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt worden, um insbesondere Führungskräften die Interinstitutionelle Vereinbarung und die praktische Umsetzung des Beschlusses (EU) 2021/929 des Rates zu erläutern.

⁴⁰ [Sonderbericht 05/2024: EU-Transparenz-Register | Europäischer Rechnungshof](#)

⁴¹ <https://www.ombudsman.europa.eu/de/opening-summary/de/168956>

⁴² Anhang II Teil I Buchstaben h und i der Interinstitutionellen Vereinbarung.

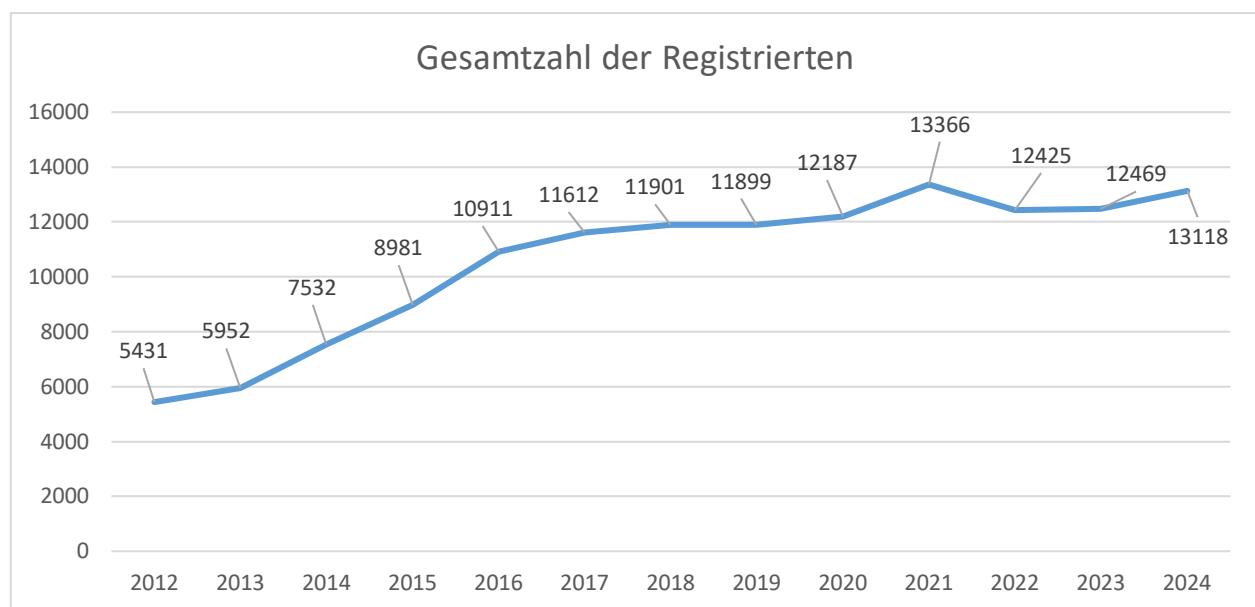
Die Bürgerbeauftragte brachte den Fall zum Abschluss und begrüßte die konkreten Maßnahmen des Sekretariats, um die wirksame Umsetzung ihrer Vorschläge sicherzustellen.

VI. Statistische Angaben

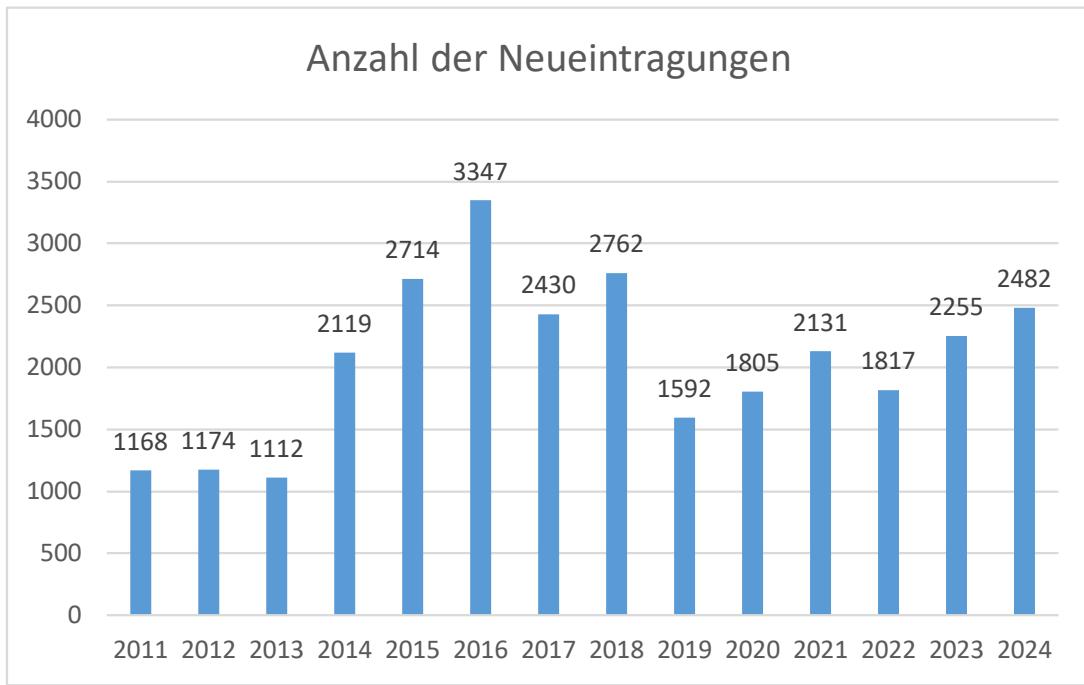
1. Entwicklung des Transparenz-Registers

In dem Zeitraum zwischen seiner Einrichtung als gemeinsame öffentliche Datenbank des Europäischen Parlaments und der Kommission und seinem derzeitigen Betrieb als dreigliedriges System gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung ist das Transparenz-Register stetig gewachsen.

Im Jahr 2024 ist die Gesamtzahl der Registrierten im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Ende 2024 gab es 13 118 eingetragene Interessenvertreter.

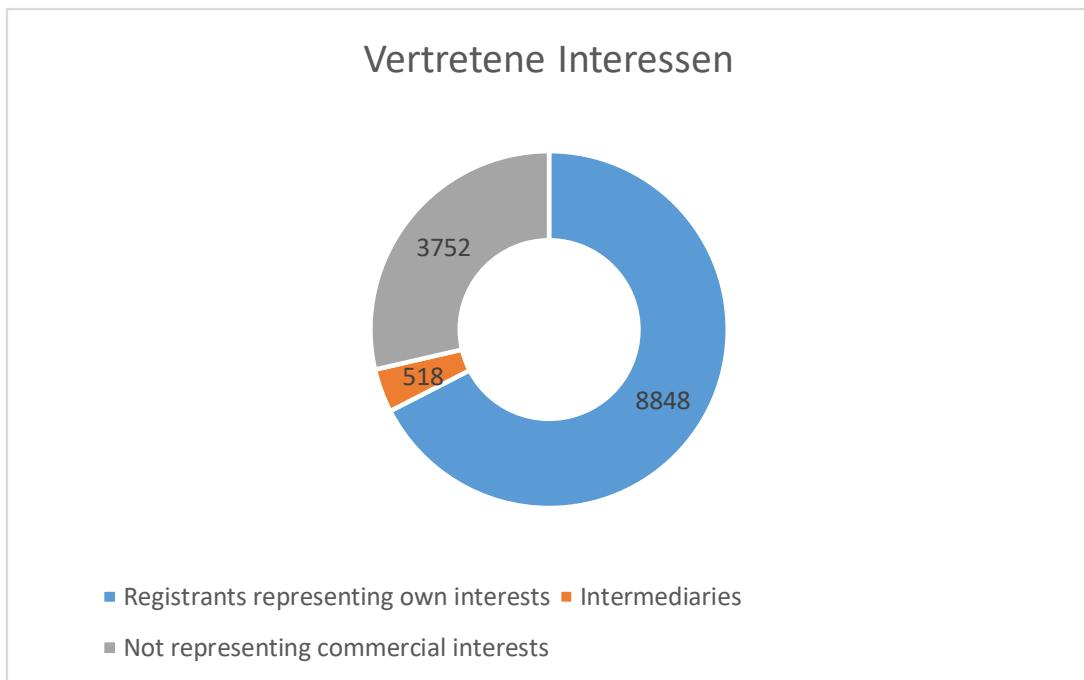


Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Neueintragungen. Dabei werden die Interessenvertreter berücksichtigt, die in den zwölf Monaten (1. Januar und dem 31. Dezember 2024) eingetragen wurden und deren Eintrag am Ende dieses Zeitraums noch aktiv war. Die Anzahl der Neueintragungen lag 2024 (2 482) höher als in den Vorjahren. Beim Sekretariat gingen 3 536 Anträge auf Eintragung (beinahe zehn pro Tag) ein. Dies bedeutet, dass nach Prüfung durch das Sekretariat nur 70 % dieser Einträge akzeptiert und die entsprechenden Einträge aktiviert wurden.



2. Vertretene Interessen

Im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung werden die Registrierten nun in eine von drei Hauptkategorien der Interessenvertretung eingeordnet, wobei für jede Kategorie ein anderer Satz von Finanzinformationen bereitzustellen ist.

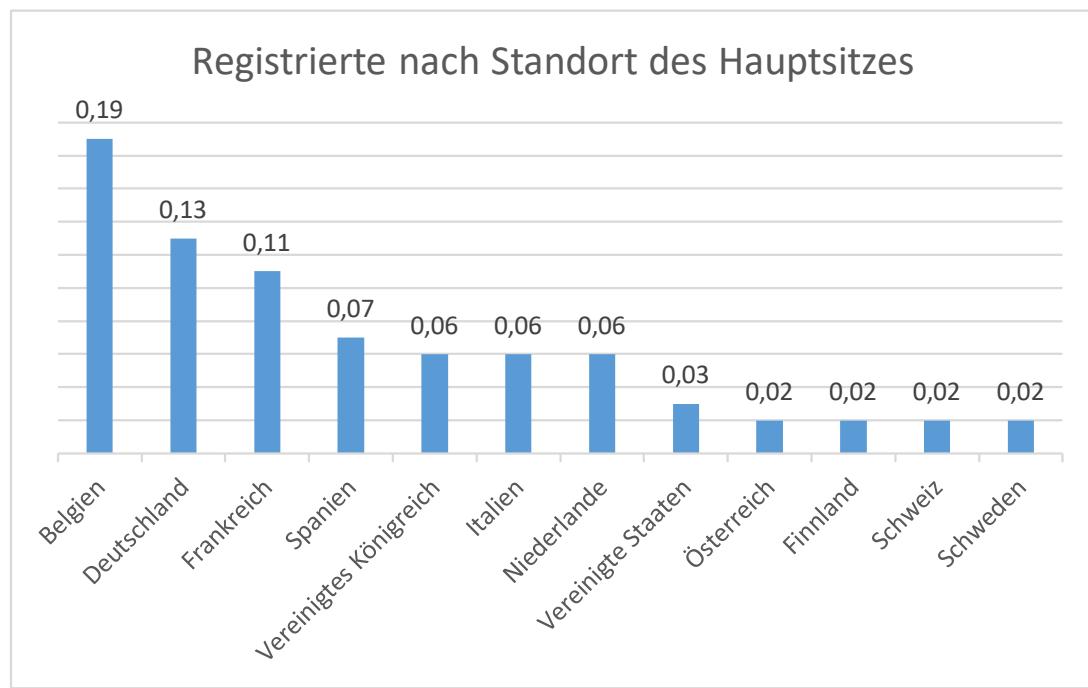


Die Registrierten haben folgende Rubriken ausgewählt:

Beratungsfirmen	518
Anwaltskanzleien	73
Selbstständige Berater	128
Unternehmen und Unternehmensgruppen	3 488
Gewerbe- und Wirtschaftsverbände	2 636
Gewerkschaften und Berufsverbände	992
Nichtregierungsorganisationen, Plattformen, Netzwerke u. Ä.	3 607
Denkfabriken und Forschungseinrichtungen	583
Hochschuleinrichtungen	336
Organisationen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten	48
Verbände und Netzwerke von öffentlichen Stellen	181
Einrichtungen, Ämter oder Netzwerke von Drittländern	4
Sonstige Organisationen, öffentliche oder gemischte Einrichtungen	524

3. Geografische Angaben

Das Transparenz-Register ist nicht auf in der EU niedergelassene Interessenvertreter beschränkt, obwohl die Mehrheit ihre Tätigkeit von Niederlassungen in Belgien aus ausüben. Die Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union betreffen jedoch auch Einzelpersonen und Unternehmen außerhalb der EU und haben Auswirkungen auf den Handel und andere Außenbeziehungen über die 27 Mitgliedstaaten hinaus. Diese globale Reichweite spiegelt sich im Transparenz-Register wider.



4. Ansichten der Daten des Transparenz-Registers

Der konsolidierte Datensatz des Registers auf dem [Europäischen Datenportal](#) mit den mehr als 1 800 000 darin veröffentlichten Datensätzen stand im Jahr 2024 an siebter Stelle der am häufigsten abgerufenen Datensätze. Über diese Datensätze, die mehrere Jahre zurückgehen, können die Nutzer die Liste der für den Zugang zu den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments akkreditierten Einzelpersonen sowie die Liste der im Transparenz-Register eingetragenen Organisationen (im XML- oder Excel-Format) herunterladen.

VII. Fazit

Das Transparenz-Register war auch im Jahr 2024 weiterhin das Referenzwerkzeug für Tätigkeiten der Interessenvertretung auf EU-Ebene. Dies war von besonderer Bedeutung, da ihm aufgrund der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 große Aufmerksamkeit zuteilwurde, was die wichtige Rolle der Transparenz in dieser entscheidenden Zeit hervorhebt.

Die Gesamtzahl der Registrierten ist während des Zeitraums im Vergleich zu 2023 gestiegen. Die Anzahl der Neueintragungen lag höher als in den Vorjahren. Beim Sekretariat gingen zahlreiche Anträge ein, von denen 70 % nach einer Prüfung durch das Sekretariat angenommen und die entsprechenden Einträge aktiviert wurden.

Das ganze Jahr über verfolgte das Sekretariat das Ziel, die Transparenz und den Nutzen der öffentlichen Website des Registers weiter zu erhöhen. Es richtete eine neue digitale Plattform ein, um modernen Technologie- und Sicherheitsstandards zu entsprechen und das Nutzererlebnis zu verbessern. Diese Überarbeitung umfasste eine neue öffentliche Website und Backoffice-Umgebungen, die seit Anfang 2024 in Betrieb sind.

Auch in Bezug auf die Kerntätigkeiten des Sekretariats – darunter die Bereitstellung von zusätzlichen Orientierungshilfen, die Unterstützung durch einen Helpdesk und die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen, die Überwachung der Datenqualität und die Durchführung von Untersuchungen – war 2024 ein arbeitsintensives Jahr.

Der Aufwärtstrend bei der Zahl der neuen Anträge hat sich 2024 fortgesetzt. Der Trend des vergangenen Jahres in Bezug auf die Verbesserung der Gesamtqualität der Daten im Transparenz-Register blieb stabil, da das Sekretariat weiterhin regelmäßige Überwachungsmaßnahmen durchführt.